

AMTSBLATT

für die Gemeinde Velen

Nummer/Jahrgang:03/2003

Velen, 24.03.2003

Inhalt:

Seite:

- | | |
|--|----|
| 1. Ratssitzung am 31.03.2003 | 2 |
| 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Velen für das Haushaltsjahr 2003 | 5 |
| 3. 1. Änderungssatzung vom 18.02.2003 zur Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Velen vom 10.09.2001 | 7 |
| 4. 13. Änderung des Bebauungsplanes BW 4 „Thebenkamp“ | 9 |
| 5. 8. Änderung des Bebauungsplanes BM 3 „Coesfelder Straße - Ortsmitte“ | 11 |

Herausgeber: Gemeinde Velen - Der Bürgermeister -

Vertrieb: Das Amtsblatt liegt bei der Gemeindeverwaltung Velen, der Verwaltungsstelle Ramsdorf und allen Geschäftsstellen der ortsansässigen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus.

Laufender Bezug im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 25 € möglich; Abbestellungen müssen spätestens bis zum 31.10. eines Jahres bei der Gemeindeverwaltung Velen - Hauptamt - , Ramsdorfer Str. 19, 46342 Velen, vorliegen.

Einzellieferungen erfolgen durch die Gemeindeverwaltung Velen gegen Portoerstattung.

1. Ratssitzung am 31.03.2003

GEMEINDE VELEN
Der Bürgermeister

20. Mai 2003

Am Montag, dem 31.03.2003, findet um 17:00 Uhr im Burgsaal Ramsdorf eine Sitzung **des Gemeinderates** der Gemeinde Velen statt, zu der ich Sie hiermit freundlichst einlade.

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung

1. Fragestunde für Einwohner
2. Erlass einer Änderungssatzung zur Satzung über das Friedhofswesen der Gemeinde Velen
SV 2/2003
3. Anpassung der Gebühren für die kommunalen Friedhöfe im Ortsteil Velen
SV 21/2003
4. Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes BO 5.1 „Änderung und Erweiterung Hemich“
SV 7/2003
5. Antrag auf 25. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes BO 3 „Finkenkamp“
SV 3/2003
6. Ergänzungsantrag zum Antrag auf 25. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes BO 3 „Finkenkamp“
SV 3/2003 1. Ergänzung
7. Antrag auf 11. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes BO 1 „Velen-Ost“
SV 22/2003
8. Abbruch des Brunnens auf dem Marktplatz in Ramsdorf
SV 29/2003
9. Erweiterung der Aufstellungsbeschlüsse zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich der MBA in Nordvelen
SV 30/2003

10. 17. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes BW 10 „Geeste“;
hier: Satzungsbeschluss
SV 31/2003
11. Erneuter Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes BW
23 „Bahnhof Velen“, zugleich 12. Änderung BW 4 „Thebenkamp“
SV 32/2003
12. 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes BM 6 „Mühlenweg -
Erweiterung“, zugleich 1. Änderung BS 18
hier: Satzungsbeschluss
SV 9/2003
13. Abbruch des Wohnhauses Lange Straße 38 und Vorstellung der Neubaupläne
SV 33/2003
14. 5. Änderung des Bebauungsplanes BO 11 „Gewerbegebiet Velen-Ost“
SV 34/2003
15. Mitteilungen und Anregungen

Nichtöffentliche Sitzung

16. Wahl eines Schiedsmannes für den Schiedsmannsbezirk Ramsdorf
SV 20/2003
17. Antrag auf Erwerb von Baugrundstücken in den Baugebieten Kuckelbeck,
Beckhook und Rosengarten
SV 36/2003
18. Antrag auf Erwerb eines Baugrundstückes im Baugebiet „Kuckelbeck III“
SV 15/2003
19. Antrag auf Erwerb eines Baugrundstücks im Baugebiet „Kuckelbeck III“
SV 16/2003
20. Antrag auf Erwerb eines Baugrundstückes im Baugebiet „Kuckelbeck III“
SV 18/2003
21. Antrag auf Erwerb eines Baugrundstückes im Baugebiet „Kuckelbeck III“
SV 17/2003
22. Antrag auf Erwerb eines Baugrundstückes im Baugebiet „Beckhook“
SV 23/2003

23. Antrag auf Erwerb eines Baugrundstückes im Baugebiet „Kuckelbeck III“
SV 24/2003
24. Antrag auf Erwerb eines Baugrundstückes im Baugebiet „Kuckelbeck III“
SV 25/2003
25. Antrag auf Erwerb eines Baugrundstückes im Baugebiet „Beckhook“
SV 26/2003
26. Antrag auf Erwerb eines Erbbaugrundstückes im Baugebiet „Beckhook“
SV 19/2003
27. Abschluss eines Grundstückskaufvertrages für ein Gewerbegrundstück
SV 27/2003
28. Auftragsvergabe für die Erschließung des Baugebietes „Kuckelbeck“, III.
Bauabschnitt
SV 28/2003
29. Beförderung von Beamten / Höhergruppierung eines Angestellten
SV 14/2003
30. Mitteilungen und Anregungen

Ralf Groß-Holtick
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Velen für das Haushaltsjahr 2003

H a u s h a l t s s a t z u n g

der Gemeinde Velen für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S.666/SGV. NW. 2023), hat der Rat der Gemeinde Velen mit Beschluss vom 16. Dezember 2002 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	14.283.059 €
	in der Ausgabe auf	14.283.059 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	4.038.750 €
	in der Ausgabe auf	4.038.750 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 974.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	192 %
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	381 %
2. Gewerbesteuer	nach dem Gewerbeertrag	403 %

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 79 Abs. 5 GO NW ist die Haushaltssatzung am 17. Januar 2003 dem Landrat angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 26. März bis zum 2. April 2003 bei der Gemeindeverwaltung in Velen, Zimmer 30, und bei der Verwaltungsstelle im Ortsteil Ramsdorf während der Sprechstunden öffentlich aus.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velen, 12. Februar 2003

Ralf Groß-Holtick
Bürgermeister

3. 1. Änderungssatzung vom 18.02.2003 zur Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Velen vom 10.09.2001

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2001 (GV. NRW. S. 811), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NRW., S. 708, 731), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 57 Siebte Zuständigkeitsverordnung vom 29.10.2001 (BGBl. I, S. 2455 und 2785), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I, S. 1938 ff.) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2001 (BGBl. I, S. 3574), hat der Rat der Gemeinde Velen in seiner Sitzung vom 10. Februar 2003 folgende Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Velen vom 16.11.2001 beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

Sie haben nach § 7 Absatz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 der Gewerbeabfall Verordnung eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt nach näherer Maßgabe gemäß § 10 dieser Satzung.

Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 der Gewerbeabfall-Verordnung Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

Artikel 2

§ 9 Absatz 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

a) 60 l-, 90 l-, 120 l-, 240 l- und 1.100 l-Gefäße für Restmüll.

Artikel 3

§ 10 Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

Das Behältervolumen für die Pflicht-Restmülltonne nach der Gewerbeabfall-Verordnung wird von der Gemeinde nach der tatsächlichen Restmüllmenge zugewiesen. Für jede beschäftigte Person ist wöchentlich mindestens 2,5 l-Behälter-Volumen vorzuhalten. Auf Antrag kann die Gemeinde Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.

Artikel 4

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung vom 18.02.2003 zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Velen vom 16.11.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velen, 18.02.2003

GEMEINDE VELEN

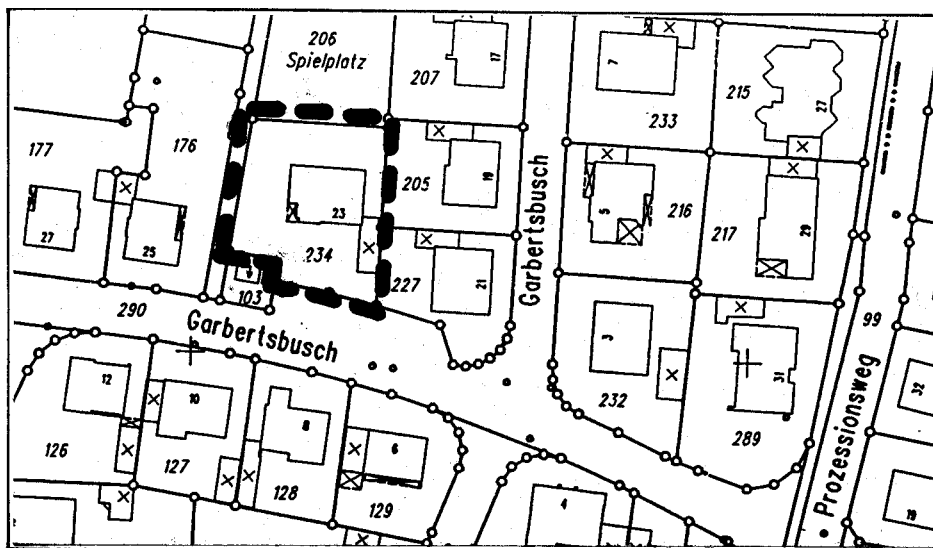
Ralf Groß-Holtick
Bürgermeister

4. 13. Änderung des Bebauungsplanes BW 4 „Thebenkamp“

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. S. 2141, ber. BGBl. 1998 S. 137) wird bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Velen die 13. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes BW 4 „Thebenkamp“ am 10.02.03 gemäß § 10 Abs. 1 und 13 BauGB mit folgendem Inhalt als Satzung beschlossen hat.

„Für das Grundstück Gemarkung Waldvelen, Flur 14, Flurstück 234, wird die westliche Baugrenze um 2,00 m parallel in westliche Richtung verschoben. Die südliche Baugrenze wird bis auf 3,00 m Grenzabstand parallel zur Grundstücksgrenze erweitert. Für dieses Grundstück wird die Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze auf II und die Geschossflächenzahl auf 0.6 heraufgesetzt.“

Der Änderungsbereich ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer gestrichelten Linie fett umrandet dargestellt. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus dem Bebauungsplan hervor.



Die 13. Änderung des Bebauungsplanes BW 4 „Thebenkamp“ und die dazugehörige Begründung werden ab sofort im Fachdienst Bauen, Planen, Umwelt der Gemeinde Velen, Ramsdorfer Straße 19, 46342 Velen, Zimmer Nr. 34, während der Dienststunden für jedermann zur Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Änderungen Auskunft erteilt.

Hingewiesen wird

1. auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2, und Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Ein Entschädigungsberechtigter kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn

er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird;

2. auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB. Danach sind unbeachtlich

2.1 Verletzungen der im § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 und 2 BauGB, bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie

2.2 Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen der Nummer 2.1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 2.2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung dieser Änderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Velen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen;

3. auf die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW).

Danach kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 13. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes BW 4 „Thebenkamp“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Velen, 25.02.2003

GEMEINDE VELEN
Der Bürgermeister

Groß-Holtick

5. 8. Änderung des Bebauungsplanes BM 3 „Coesfelder Straße - Ortsmitte“

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. S. 2141, ber. BGBl. 1998 S. 137) wird bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Velen die 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes BM 3 „Coesfelder Straße - Ortsmitte“ am 10.02.03 gemäß § 10 Abs. 1 und 13 BauGB mit folgendem Inhalt als Satzung beschlossen hat.

Der Bebauungsplan wird für die Grundstücke Ramsdorfer Straße 1 und Coesfelder Straße 4 und 6 tlw., Gemarkung Velen-Dorf, Flur 1, Flurstücke 1287 tlw., 1312, 1426, 1427 und 1286, hinsichtlich der Geschossigkeit, Firstrichtung und Grundflächenzahl geändert.

Die Baugrenzen werden geschossweise dem geplanten Baukörper entsprechend festgesetzt werden. Dafür ist es notwendig, dass im Erdgeschoss die westliche Baugrenze auf dem Grundstück Coesfelder Straße 4 um 7,50 m parallel in westliche Richtung verschoben wird. Die Länge dieser Baugrenze beträgt vom Gebäude Coesfelder Straße 6 an in südliche Richtung 13,00 m. Dort wird der Verlauf um 90° in östliche Richtung auf einer Länge von 2,20 m geändert. Von diesem Endpunkt schwenkt sie in südliche Richtung, bis sie auf die vorhandene Baugrenze des Grundstücks Ramsdorfer Straße 1 trifft.

Die Geschosshöhe beträgt 4,00 m. Für das Obergeschoss werden für das Grundstück Coesfelder Straße 4 innerhalb der Erdgeschoss-Baugrenzen zwei zusätzliche Baugrenzen mit Nord-Süd-Ausrichtung festgesetzt, so dass östlich und westlich zwei Baufelder mit einer Breite von 10,70 m entstehen. Zusätzlich wird hier eine südliche Baugrenze, beim westlichen Gebäuderücksprung beginnend, eingezogen. Die vorhandene nordwestliche Baugrenze des Grundstücks Ramsdorfer Straße 1 wird für diese Geschosse übernommen, die eine Geschosshöhe von 2,93 m erhalten sollen.

Für die hier so entstehende überbaubare Fläche sowie für die zwei entstandenen Baufelder des Grundstücks Coesfelder Straße 4 wird eine maximale Dreigeschossigkeit festgesetzt, wobei das 3. Vollgeschoss im Dachgeschoss bei einer gesamten Gebäudehöhe von 10,40 m und einer Traufhöhe von 7,20 m unterzubringen ist. Für die übrige überbaubare Fläche des Erdgeschosses wird Eingeschossigkeit festgesetzt.

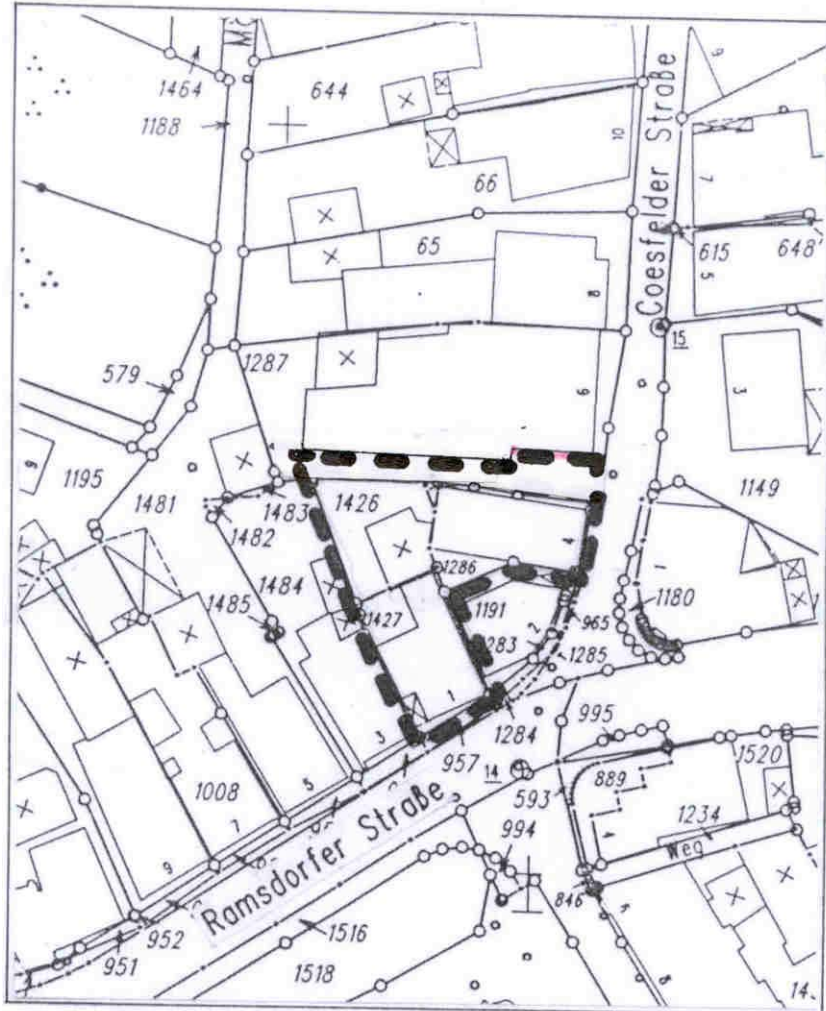
Im Dachgeschoss werden die Baugrenzen auf beiden Grundstücken beidseitig zu den Nachbargebäuden um 1,40 m nach innen zurückversetzt, so dass diese Rücksprünge eine Zweigeschossigkeit aufweisen.

Für die Grundstücke Ramsdorfer Straße 1 und Coesfelder Straße 4 ist die festgesetzte Giebelständigkeit herauszunehmen und die Grundflächenzahl auf 1.0 zu erhöhen.

In der Gestaltungsfestsetzung wird aufgenommen, dass in die Berechnung der Trauf- bzw. Gesamt-Gebäudehöhe Brüstungen mitzurechnen sind.

Der Änderungsbereich liegt im Eckbereich Ramsdorfer Straße/Coesfelder Straße.

Der Änderungsbereich ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer gestrichelten Linie fett umrandet dargestellt. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus dem Bebauungsplan hervor.



Die 8. Änderung des Bebauungsplanes BM 3 „Coesfelder Straße - Ortsmitte“ und die dazugehörige Begründung werden ab sofort im Fachdienst Bauen, Planen, Umwelt der Gemeinde Velen, Ramsdorfer Straße 19, 46342 Velen, Zimmer Nr. 34, während der Dienststunden für jedermann zur Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Änderungen Auskunft erteilt.

Hingewiesen wird

3. auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2, und Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Ein Entschädigungsberechtigter kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird;

4. auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB. Danach sind unbeachtlich
 - 2.1 Verletzungen der im § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 und 2 BauGB, bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
 - 4.2 Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen der Nummer 2.1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 2.2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung dieser Änderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Velen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen;

4. auf die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW).

Danach kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes BM 3 „Coesfelder Straße - Ortsmitte“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Velen, 25.02.2003

GEMEINDE VELEN
Der Bürgermeister

Groß-Holtick